

Merkblatt für ausländische Firmen im Baugewerbe

Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz

Ausländische Unternehmen, welche Aufträge in der Schweiz ausführen, müssen die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen der Schweiz einhalten. Diese Lohn- und Arbeitsbedingungen ergeben sich aus folgenden Grundlagen:

- Arbeitsgesetz
- Obligationenrecht
- Gesamtarbeitsverträge
- Einzelarbeitsvertrag

Das schweizerische Arbeitsrecht ist relativ komplex. Nachfolgend werden einige wichtige Punkte aufgeführt, welche jedoch keinesfalls abschliessend sind. Auskünfte zum Arbeitsgesetz und zu den Arbeitsverträgen erteilt folgende Amtsstelle:

Amt für Arbeit und Migration, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 24 18, Telefax 041 875 24 37, e-mail arbeit.migration@ur.ch.

Verbot von Nachtarbeit

Die Beschäftigung von Arbeitnehmern während der Nacht (23.00 Uhr bis 06.00 Uhr) ist verboten. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig.

Verbot von Sonntagsarbeit

Die Beschäftigung von Arbeitskräften an Sonntagen (Samstag, 23.00 Uhr bis Sonntag, 23.00 Uhr) ist verboten. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig.

Wöchentliche Höchstarbeitszeit

- 45 Stunden pro Woche für industrielle Betriebe, Büropersonal, technische und andere Angestellte
- 50 Stunden pro Woche für alle übrigen Arbeitnehmer (Bauhaupt- und Nebengewerbe, etc.)

Ruhezeiten:

Die Arbeit ist um die Mitte der Arbeitszeit durch Pausen von folgender Mindestdauer zu unterbrechen:

- ¼ Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 5 ½ Stunden
- ½ Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden
- 1 Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden

Den Arbeitnehmenden ist eine tägliche Ruhezeit (zwischen Arbeitsende und nächstem Arbeitsbeginn) von mindestens 11 aneinanderfolgenden Stunden zu gewähren.

Überzeitarbeit

Überzeitarbeit liegt vor, wenn die wöchentliche Höchstarbeitszeit überschritten wird. Überzeitarbeit ist mit einem Lohnzuschlag von 25% zu entschädigen und darf nur bei ausserordentlichen Situationen geleistet werden.

Arbeitsaufzeichnungen

Der Arbeitgeber hat am Arbeitsstandort die Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen und den Vollzugsorganen des Arbeitsgesetzes zur Verfügung zu halten.

Aus den Arbeitsauszeichnungen der einzelnen Arbeitnehmer muss neben den Personalien und Art der Beschäftigung folgendes ersichtlich sein:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pause von einer halben Stunde und mehr
- Die geleistete tägliche und wöchentliche Arbeitszeit inkl. Ausgleichs- und Überzeitarbeit
- Die gewährte wöchentlichen Ruhe- und Ersatzruhetage

Wichtig:

Bei den Regelungen des Arbeitsgesetzes handelt es sich um Maximal- respektive Minimalvorschriften, welche nicht über- oder unterschritten werden dürfen. Einzelarbeitsverträge oder Gesamtarbeitsverträge (Branchenverträge) enthalten sehr oft Regelungen, welche für den Arbeitnehmer günstiger sind (z.B. kürzere Höchstarbeitszeiten). Diese für den Arbeitnehmer günstigeren Regelungen gehen den Arbeitsgesetz vor und sind einzuhalten.

Branchen mit Gesamtarbeitsverträgen (GAV)

Nachfolgend bezeichnete Branchen verfügen über Gesamtarbeitsverträge. Informationen zu diesen Gesamtarbeitsverträgen können bei den bezeichneten, paritätischen Berufskommissionen eingeholt werden.

Bauhauptgewerbe

Paritätische Berufskommission für das Baugewerbe

Tribschenstrasse 9, 6005 Luzern, Tel. 041 360 23 23

Baunebengewerbe:

Paritätische Berufskommission für das Schreinereigewerbe

Gladbachstrasse 80, 8044 Zürich, Tel. 01 267 81 90

Paritätische Berufskommission für das Maler- und Gipsergewerbe

Birmensdorferstrasse 15, 8021 Zürich, Tel. 01 242 12 27

Paritätische Landeskommission der Elektro- und Telekommunikations-Installationsbranche

Weltpoststrasse 20, 3000 Bern 15, Tel. 031 350 23 54

Paritätische Landeskommission

im Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Spenglerei- und Sanitätsinstallationsgewerbe,

Weltpoststrasse 20, 3000 Bern, Tel. 031 350 23 54

Paritätische Landeskommission im Metallgewerbe

Seestrasse 105, 8027 Zürich, Tel. 01 285 77 06

Paritätische Landeskommission für das Isoliergewerbe

Weltpoststrasse 20, 3000 Bern 15, Tel. 031 350 23 54

Paritätische Landeskommission für das Dach- und Wandgewerbe

Strassburgerstrasse 11, 8021 Zürich, Tel. 044 295 17 35

Paritätische Berufskommission für das Hafner- und Plattenlegergewerbe

Solothurnerstrasse 236, 4603 Olten, Tel. 062 205 90 80

Paritätische Kommission für das Gärtnergewerbe,

Forchstrasse 287, 8008 Zürich, Tel. 01 388 53 00